

**Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
der Gemeinde Lörzweiler
vom 13. Dezember 2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

**Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 05. September 1979
in der Fassung vom 17. Oktober 2000**

(auf Grund des § 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, der Feldgeschworenenverordnung)

1. § 9 (Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüssen)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1, einschließlich der Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, beträgt monatlich 11,00 EUR.

Artikel 2

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 14. Dezember 1995 in der Fassung
der Änderungssatzung vom 06. April 2000**

(auf Grund der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler wird wie folgt geändert:

1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 562,00 EUR

2. Wahlgräber

Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre beträgt die Gebühr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	562,00 EUR
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.124,00 EUR
c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen	1.687,00 EUR
d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen	2.249,00 EUR

2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren

Bestattungen je Jahr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	22,00 EUR
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	44,00 EUR
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	67,00 EUR
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	89,00 EUR

2.2 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

3. Urnengräber

a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte	281,00 EUR
b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde	140,00 EUR

4. Benutzung der Leichenhalle

a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle	178,00 EUR
b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt	178,00 EUR

5. Fundamentstreifen

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

6. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Lörzweiler vom 8.12.1993

(Auf Grund der Gemeindeordnung und des Bestattungsgesetzes)

In § 28 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „2.000,-- DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lörzweiler über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Negativtest) vom 26.10.1992

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz Kommunalabgabengesetz)

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt

bei Grundstücken mit einem Wert bis 1.500,00 EUR keine Gebühr,

bei einem Wert von	1.501 EUR	-	5.000 EUR	5,00 EUR
bei einem Wert von	5.001 EUR	-	10.000 EUR	10,00 EUR
bei einem Wert von	10.001 EUR	-	25.000 EUR	15,00 EUR
bei einem Wert von	25.001 EUR	-	50.000 EUR	25,00 EUR
bei einem Wert von	50.001 EUR	-	75.000 EUR	35,00 EUR
bei einem Wert von	75.001 EUR	und darüber		50,00 EUR

Artikel 5

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lörzweiler über die Erhebung von Hundesteuer vom 11. Mai 1988

(Auf Grund Gemeindeordnung)

§ 8 (Steuersatz)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 42,00 EUR, für den 2. Hund 55,00 EUR und für jeden weiteren Hund 67,00 EUR. Die Steuer wird ab 1.1.1989 in der Haushaltssatzung festgelegt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 17. Oktober 2000

(Auf Grund Gemeindeordnung, Landesstraßengesetz)

§ In § 10 (Geldbuße) wird die Angabe „3.000,-- DM“ durch die Angabe „1.500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Lörzweiler, den 14.12.2001

Ortsgemeinde Lörzweiler

(Kremer)

Ortsbürgermeister